

Satzung

Turn- und Sportvereinigung 1906 e.V. Rüsselsheim

Rot = raus aus Satzung

Blau = Neu in Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die in der Gründungsversammlung am 17. März 1946 aus den früheren Mitgliedern der 1933 verbotenen Turn- und Sportvereinigung Rüsselsheim e.V. (Mitglied des ehemaligen Arbeiter-, Turn- und Sportbundes und des Arbeiter-Athletenbundes) und den Mitgliedern des Vereins für Rasenspiele Rüsselsheim gegründeten Sportgemeinde Rüsselsheim, führt laut Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 1947 wieder den Namen "Turn- und Sportvereinigung Rüsselsheim 1906 e.V.".

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.1980 wird der Name geändert in "Turn- und Sportvereinigung 1906 e.V. Rüsselsheim", im nachfolgenden Verein genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Groß-Gerau Darmstadt** eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind "Rot-Weiß".

§ 2 Grundsätze und Werte des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
4. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des Amateursports,

- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden
 - 2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - b) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder
 - 3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; die Aufnahme kann ~~unter ohne~~ Angabe von Gründen verweigert werden.
 - 4. Der Aufnahmeantrag hat einen Hinweis über die Speicherung der persönlichen Daten in Dateien zu enthalten. Der / die Antragsteller/in hat durch Unterschrift die Zustimmung dafür zu erteilen.
 - 5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins werden die Satzung und die zur Durchführung des Vereinsbetriebes erlassenen Ordnungen anerkannt.
 - 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
 - 7. Der Austritt muss schriftlich **oder in elektronischer Form** erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderviertel- jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhaften Handlungen
 - ~~d) wegen Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen kann ein Mitglied nach vorangegangener schriftlicher Mahnung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.~~
 - ~~e) bei Mißachtung der Grundsätze und Werte des Vereins~~

Wegen Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen kann ein Mitglied nach vorangegangener schriftlicher Mahnung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Auszeichnungen dürfen nicht weiter getragen werden.

8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung fest.

9. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 § 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- ~~c) die Jugendversammlung~~

§ 5 § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Viertel der ~~stimmberchtigten~~ Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form ~~einer Veröffentlichung in der für Rüsselsheim zuständigen Lokalpresse~~ von elektronischer oder schriftlicher Einladung. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen bzw. Bestätigungen (soweit diese erforderlich sind)
- e) Haushaltsvoranschlag
- f) Anträge

6. Der / die Vorsitzende oder der / die Vertreter/in leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der / die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ~~gilt der Antrag als abgelehnt gibt die Stimme des / der Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag~~. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit ~~der anwesenden Mitglieder~~ beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen
- d) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit muss mit 2/3 Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung festgestellt werden. Für Anträge mit finanziellen Auswirkungen ist die Dringlichkeit ausgeschlossen.

~~§ 6~~ § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem ~~18.~~ **14.** Lebensjahr. ~~Bei der Wahl des Vereinsjugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum 18. Lebensjahr zu.~~ Bei Mitgliedern unter vollendetem 18. Lebensjahr wird die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters benötigt. Eltern haben ein Vertretungsstimmrecht.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, ~~und~~ den Abteilungsversammlungen ~~und der Jugendversammlung~~ als Gäste jederzeit teilnehmen.

- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

~~§ 7~~ § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem / der 1. Vorsitzenden dem / der stellvertretenden Vorsitzenden dem / der Schatzmeister/in

~~dem / der Geschäftsführer/in~~

dem / der Schriftführer/in

- **b)** als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand den Abteilungsleiter/innen ~~und oder~~ deren Stellvertreter/innen ~~dem/der Jugendvertreter/in~~ dem / der Verantwortlichen für ~~Öffentlichkeitsarbeit~~ der Mitgliederverwaltung und bis zu 4 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende ~~und~~, der / die Stellvertreter/in sowie der / die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ~~mit mindestens zwei von drei Vorständen (Vieraugenprinzip, keine Alleinvertretungsberechtigung).~~ ~~Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.~~ Im Innenverhältnis des Vereins darf der / die stellvertretende Vorsitzende sein / ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden ausüben.

~~3. Der/die Jugendvertreter/in wird von der Jugendversammlung des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 5 der Satzung. Die Wahl des Jugendvertreters/ der Jugendvertreterin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.~~

4.3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5.4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Bewilligung von Ausgaben nach der **Geschäfts- und Finanzordnung**
- die Behandlung von Anträgen
- die Aufnahme ~~der Ausschluss~~ und die Maßregelung von Mitgliedern.

6.5. Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.

7.6. Der / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter/in, ~~der/die Geschäftsführer/in~~ und der / die ~~Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit~~ **Schatzmeister/in** haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 8 § 9 Ausschüsse

1. Im Bedarfsfall kann der Gesamtvorstand Ausschüsse zur Bewältigung von speziellen Vereinsaufgaben einsetzen.

2. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den / der zuständigen Leiter/in einberufen.

~~§ 9~~ § 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den / die Abteilungsleiter/in, dem / der Stellvertreter/in und Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen worden sind, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung alle 2 Jahre gewählt. Für die Einberufung erfolgt eine schriftliche oder elektronische Einladung. Es sind mindestens 14 Tage vorher Aushänge in den Vereinsaushängekästen anzubringen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch den / der Abteilungsleiter/in, oder einen von ihm / ihr Beauftragten, Verpflichtungen im Umfange ihres von der Mitglieder-versammlung genehmigten Jahresetats eingehen.

§ 10 § 11 Prüfungswesen

Zur Rechnungs- und Kassenprüfung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfung erfolgt nach der Geschäfts- und Finanzordnung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des / der Schatzmeisters / in. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Alljährlich scheidet mindestens ein/e Kassenprüfer/in aus. Er / Sie muss durch Neuwahlen ersetzt werden.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§13 Vergütungen, Aufwendungersatz

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.

(3) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 14 Mitgeltende Unterlagen

Als mitgeltende Unterlagen zu dieser Satzung zählen die Geschäfts- und Finanzordnung, die Beitragsordnung und die Ehrungsordnung.

~~§ 11~~ § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Rüsselsheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.02.2026 genehmigt.

Rüsselsheim, den _____

Detlev Esser
1. Vorsitzender

Markus Weyrich
2. Vorsitzender